

Kontrollhandbuch BAIV

Kontrolle auf landwirtschaftlichen Betrieben bezüglich Einhaltung der Anforderungen gemäss:

Berg- und Alpverordnung (BAIV)
vom 25. Mai 2011 (Stand am 1. Januar 2020)

Weisung zur Berg- und Alpverordnung (BAIV)
vom 24. Juni 2013



Herausgeber: q.inspecta GmbH
Telefon: 062 865 63 33
Fax: 062 865 63 01
Email: info@bio-inspecta.ch
Homepage: www.bio-inspecta.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1. Ziel und Zweck	3
1.2. Abkürzungsverzeichnis	3
1.3. Gesetzliche Grundlagen	3
1.4. Wichtige Adressen	3
2. Kontrolldokumente	4
2.1. Aufbau der Inspektionsberichte	4
2.4. Ausfüllen der Inspektionsberichte	5
3. Anforderungen Produktion	6
3.1. Bergbetriebe	6
3.1.1. Umfang der Kontrolle	6
3.1.2. Risikoklassierung	6
3.1.3. Herkunft pflanzliche Erzeugnisse	7
3.1.4. Herkunft tierischer Erzeugnisse	8
3.1.5. Herkunft tierischer Erzeugnisse von nicht raufutterverzehrenden Nutztieren	9
3.1.6. Schlachtvieh: Aufenthaltsdauer und Zeit der Schlachtung	10
3.1.7. Fütterung	11
3.2. Alpbetriebe	12
3.2.1. Herkunft der Erzeugnisse	12
3.2.2. Sömmerung während der ortsüblichen Dauer	13
3.2.3. Fütterung	14
3.3. Gemeinsame Anforderungen	15
3.3.1. Kennzeichnung	15
4. Anforderungen Hofverarbeitung	16
4.1. Bergbetriebe	16
4.1.1. Zutaten	16
4.1.2. Ort der Herstellung	17
4.2. Alpbetriebe	18
4.2.1. Zutaten	18
4.2.2. Ort der Herstellung	19
4.3. Gemeinsame Anforderungen	20
4.3.1. Zutaten	20
4.3.2. Rohstoff-Lieferanten	21
4.3.3. Ort der Herstellung	22
4.3.4. Sortimentsliste	23
4.3.5. Rezepturen	24
4.3.6. Verarbeitungsjournal (Warenfluss)	25
4.3.7. Identifizierung (Warentrennung)	26
4.3.8. Kennzeichnung	27
4.3.9. Zertifizierungsstelle	28
5. Sanktionsstufen	29
5.1. Meldung von Verstößen	29
6. Spezialfälle und zusätzliche Informationen	30

1. Grundlagen

1.1. Ziel und Zweck

Das Kontrollhandbuch BAIV (KHB) dient als Leitfaden für NeukontrollleurInnen und als Nachschlagewerk für erfahrene KontrollleurInnen. Es basiert auf der Berg- und Alp-Verordnung (BAIV) und der Weisung zur Berg- und Alp-Verordnung (WEIS), welche dem KHB übergeordnet sind. Das KHB enthält keine Verhaltensregeln und Grundanforderungen an das Kontrollpersonal. Diese werden durch die beauftragten Kontrollstellen definiert.

1.2 Abkürzungsverzeichnis

KS	Kontrollstelle
ZS	Zertifizierungsstelle
KCL	Kontrollcheckliste
KHB	Kontrollhandbuch

1.3 Gesetzliche Grundlagen

BAIV	Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (vom 25. Mai 2011)	SR 910.19
WEIS	Weisung zur Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (vom 24. Juni 2013)	
LZV	Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung (vom 7. Dezember 1998)	SR 912.1
LGV	Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (vom 23. November 2005)	SR 817.02
VKKL	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (vom 26. Oktober 2011)	SR 910.15
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (vom 29. April 1998)	SR 910.1
DZV	Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013)	SR 910.13
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (vom 7. Dezember 1998)	SR 910.91

1.4 Wichtige Adressen

Stelle	Adresse	Aufgaben
q.inspecta	q.inspecta GmbH: Ackerstrasse 117 5070 Frick Tel. 062 865 63 33	- Kontroll- und Zertifizierungsstelle (D-CH) - Support EDV - Erstellung der Kontrolldokumente - Befähigung von Kontrollpersonen - Support für Kontrollstellen
OIC	OIC Avenue d'Ouchy 66 1000 Lausanne 6 Tel. 021 601 53 75	- Kontroll- und Zertifizierungsstelle (W-CH) - Befähigung von Kontrollpersonen - Support für Kontrollstellen

2. Kontrolldokumente

Die Beschreibung im folgenden Kapitel richtet sich nach den Papierdokumenten. Sie gilt sinngemäss für die Verwendung elektronischer Kontrollinstrumente.

2.1 Aufbau der Inspektionsberichte

Für die Überprüfung der Anforderungen der BAIV stehen zwei Inspektionsberichte zur Verfügung:

- Produktion Berg und Alp (Dok 22_310)
- Verarbeitung Berg und Alp (Dok 22_311)

Anforderungen		Berg	Alp	Abweichung
44.05.01	70% der Futterration (TS) für Wiederkäuer ist von Flächen aus dem Berg-/Sömmerungsgebiet	<input type="checkbox"/>		
44.05.02	Alle Tiere, nur in witterungsbedingten Ausnahmesituationen: bis max. 50 kg FS Dürrfutter oder 140 kg FS Silage pro NST und Sömmerungsperiode		<input type="checkbox"/>	

Beispiel: Der Checkpunkt 44.05.01 gilt nur für Bergbetriebe und der Checkpunkt 44.05.02 ist hingegen nur für Alpbetriebe relevant.

Inspektionsbericht Produktion

Inspektionsbericht: Berg- und Alpverordnung (BAIV) Produktion (Berg und Alp)	
----------------------------------------------------------------------------------------	--

Der „Inspektionsbericht Produktion“ beinhaltet die Anforderungen für die Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Er kommt auf Betrieben zur Anwendung, welche betriebseigene Rohstoffe direkt auf dem Hof verarbeiten oder an verarbeitende Betriebe liefern. Diese Betriebe unterstehen der Kontrollpflicht.

Beispiel: Milch, Schlachtvieh, Getreide

Inspektionsbericht Hofverarbeitung

Inspektionsbericht: Berg- und Alpverordnung (BAIV) Hofverarbeitung (Berg und Alp)	
---------------------------------------------------------------------------------------------	--

Der „Inspektionsbericht Hofverarbeitung“ beinhaltet die Anforderungen für die Herstellung von landwirtschaftlichen Produkten, welche mit den Begriffen „Berg“, „Alp“ oder „Alpen“ ausgelobt werden. Er ist zusätzlich zum „Inspektionsbericht Produktion“ auszufüllen. Die Anforderungen gelten für Betriebe, welche ihre Produkte nicht direkt vermarkten und somit der Zertifizierungspflicht unterstehen.

Beispiel: Alpkäse, Alpbutter, Bergkäse

Wichtig: Der „Inspektionsbericht Hofverarbeitung“ gilt für verarbeitete Produkte von landwirtschaftlichen Betrieben. Er gilt nicht für die gewerbliche Verarbeitung.

2.4 Ausfüllen der Inspektionsberichte

Jeder Checkpunkt ist wie folgt zu bewerten:

<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht kontrolliert
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar

Adressblock

Auf jedem Inspektionsbericht sind Name/Vorname, Betriebs-Nr, Datum und Inspektionsstelle einzutragen.

Nr. Checkpunkte

Die Nummern der Checkpunkte entsprechen den Nummern im elektronischen Leitfaden von Ecert. Damit wird die eindeutige Identifizierbarkeit nach der Erfassung sichergestellt.

Spalte Kontrolle Berg/Alp

Bei Kontrollen auf Betrieben mit einer Zulassung für Bergprodukte müssen die Checkpunkte in der Spalte «Berg» beantwortet werden. Bei Kontrollen auf Betrieben mit einer Zulassung für Alpprodukte müssen die Checkpunkte der Spalte «Alp» beantwortet werden. Jeder Checkpunkt in der entsprechenden Spalte muss beantwortet werden.

Berg	Alp
<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>

Leerfeld Beschreibung der Abweichung / Bemerkungen: Bei nicht erfüllten Checkpunkten wird die Abweichung/Feststellung an diesem Platz eingetragen. Ausführlich beschreiben, was unterlassen/nicht gut gemacht wurde — nicht notieren, was in Zukunft richtig gemacht werden muss. Die verschiedenen Beispiele in diesem KHB dienen der Orientierung und sind nicht abschliessend.

Vorgehen bei fehlenden Unterlagen

Bei fehlenden Unterlagen wird von der Kontrollperson beim entsprechenden Checkpunkt nichts ausgefüllt (weder erfüllt noch nicht erfüllt). Die Kontrollperson trägt das Fehlen der Unterlagen im Leerfeld „Abweichung/Bemerkung“ ein und setzt eine Frist (in der Regel 21 Tage).

Unterschrift

Der Unterzeichnende bestätigt mit der Unterschrift, dass der Inspektionsbericht eingesehen wurde und die Abweichungen oder Fristen bekannt sind. Darum ist es wichtig, den Inspektionsbericht mit dem Unterzeichnenden durchzugehen und auf allfällige Abweichungen und Fristen hinzuweisen. Wenn die Betriebsleitung die Unterschrift verweigert, ist eine Begründung schriftlich festzuhalten.

Kopie des Inspektionsberichtes

Die Inspektionsberichte werden ohne Durchschläge erstellt. Eine Kopie für den Betriebsleiter kann nach Unterzeichnung direkt auf dem Betrieb oder nachträglich ausgestellt werden. Nach erfolgter Unterschrift durch den Betriebsleiter dürfen auf dem Original keine Anpassungen mehr vorgenommen werden.

Beilagen

Hier sind alle Dokumente aufzuführen, welche dem Inspektionsbericht beigelegt werden.

Wichtig: Zusätzliche Dokumente immer mit der Betriebsnummer und dem Kontrolldatum kennzeichnen.

Unklarheiten:

Liegen auf dem Kontrollbetrieb Verhältnisse vor, welche nicht geregelt sind oder durch die Kontrollperson nicht beurteilt werden können, wird der Kontrollpunkt offen gelassen und der Sachverhalt genau beschrieben.

3. Anforderungen Produktion

3.1 Bergbetriebe

3.1.1 Umfang der Kontrolle

Es sind nur die Produkte anzukreuzen, für welche eine Anerkennung für die Vermarktung als "Berg-" bzw. "Alpprodukte" notwendig ist und entsprechend dem Kontrollverfahren unterstehen.

Umfang der Kontrolle

Die folgenden Produkte unterstehen dem Kontrollverfahren und wurden überprüft

Milch Schlachtvieh: Schweine Wiederkäuer Getreide Kräuter Anderes:

3.1.2 Risikoklassierung

Gemäss WEIS bestehen Vorgaben für die Kontrollart und Kontrollfrequenz. Damit diese Einstufung für die Betriebe vorgenommen werden kann, wird jeder Betrieb einer Risikoklasse zugeordnet. Ein Betrieb kann nur in einer Risikoklasse sein (die anderen Klassen sind mit «nicht anwendbar» anzukreuzen).

Risikoklassierung			Berg	Alp
44.03.01	Gering	Betrieb hat alle Flächen in der Bergzone	<input type="checkbox"/>	
44.03.02	Mittel	Flächen innerhalb und ausserhalb der Bergzone, liefert <u>keine</u> pflanzlichen Erzeugnisse	<input type="checkbox"/>	
44.03.03	Hoch	Flächen innerhalb und ausserhalb der Bergzone, liefert pflanzliche Erzeugnisse	<input type="checkbox"/>	

Auswirkungen der Risikoklassen auf die Kontrollart und Kontrollfrequenz:

Gering: Nach Erstkontrolle auf dem Betrieb, Folgekontrollen administrativ alle 4 Jahre möglich

Mittel: Kontrolle immer auf dem Betrieb alle 4 Jahre

Hoch: Kontrolle immer auf dem Betrieb alle 2 Jahre

3.1.3 Herkunft pflanzliche Erzeugnisse

Anforderung:

Herkunft:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.01	Pflanzliche Erzeugnisse sind von Flächen, welche dem Berg-/Sömmerungsgebiet zugeteilt sind	<input type="checkbox"/>		

Erfüllt:

Herkunft:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.01	Pflanzliche Erzeugnisse sind von Flächen, die nachweisbar dem Berg-/Sömmerungsgebiet zugeteilt sind	<input checked="" type="checkbox"/>		
44.04.01	Pflanzliche Erzeugnisse sind von Betrieben, welche sowohl über Flächen im Berg- oder Sömmerungsgebiet auch im Talgebiet verfügen	<input checked="" type="checkbox"/>		

Mögliche Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.01	Pflanzliche Erzeugnisse stammen von Parzellen, welche nicht im Berg- oder Sömmerungsgebiet liegen.	<input type="checkbox"/>		Parzellen, Zone und Erzeugnisse notieren.
44.04.01	Bei Parallelproduktion von pflanzlichen Erzeugnissen kann die Warenflusstrennung nicht sichergestellt werden.	<input type="checkbox"/>		Erzeugnisse notieren.
44.04.01	Auf dem Betrieb liegen keine offiziellen Dokumente vor, welche die Zonenzugehörigkeit belegen können.	<input type="checkbox"/>		Offen lassen Frist FU 21 Tage

Nachweis:

- Auszug Direktzahlungen/Betriebsdatenblatt: Zoneneinteilung Flächen
- Zonen 51-54 = Bergzonen
- Zone 61 = Sömmerungsgebiet

Grundlage:

- BAIV Art. 4, Absatz 1; LZV Art. 1, Absatz 3
- WEIS Kap. 1a und 4

3.1.4 Herkunft tierischer Erzeugnisse

Anforderung:

Herkunft:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.02	Tierische Erzeugnisse sind von Betrieben, welche dem Berg-/Sömmerungsgebiet zugeteilt sind	<input type="checkbox"/>		

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.02	Tierische Erzeugnisse sind von Betrieben, welche gemäss landw. Zonenverordnung dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt sind.	<input checked="" type="checkbox"/>		
44.04.02	Tierische Erzeugnisse sind von anerkannten Betriebsformen, welche gemäss landw. Zonenverordnung dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt sind. - Separate Produktionsstätte - Betriebsgemeinschaft - Teil einer Betriebszweiggemeinschaft	<input checked="" type="checkbox"/>		

Mögliche Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.02	Tierische Erzeugnisse sind von Betrieben, welche nicht dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt sind.	<input type="checkbox"/>		Zone des Betriebes notieren
44.04.02	Tierische Erzeugnisse sind von nicht anerkannten oder komplexen Teilen eines Betriebes, welche nicht dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt sind.	<input type="checkbox"/>		Zone des Betriebes notieren Situation beschreiben
44.04.02	Auf dem Betrieb liegen keine offiziellen Dokumente vor, welche die Zonenzugehörigkeit des Betriebes belegen können.	<input type="checkbox"/>		Offen lassen Frist FU 21 Tage

Nachweis:

- Auszug Direktzahlungen/Betriebsdatenblatt: Zoneneinteilung Betrieb
- Zonen 51-54 = Bergzonen
- Zone 61 = Sömmerungsgebiet

Grundlage:

- BAIV Art. 4, Absatz 1; LZV Art. 1, Absatz 3
- WEIS Kap. 1b und 1c

3.1.5 Herkunft tierischer Erzeugnisse von nicht raufutterverzehrenden Nutztieren

Anforderung:

Herkunft:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.03	Tierische Erzeugnisse von nicht raufutterverzehrenden Nutztieren sind von Standorten, welche dem Berg-/Sömmerungsgebiet zugeteilt sind	<input type="checkbox"/>		

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.03	Der Standort der Tierhaltung liegt gemäss Parzellenplan auf Flächen, welche dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt sind.	<input checked="" type="checkbox"/>		

Mögliche Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.03	Der Standort der Tierhaltung liegt gemäss Parzellenplan auf Flächen, welche nicht dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt sind.	<input type="checkbox"/>		Zone und Standort notieren
44.04.03	Der Betrieb verfügt über mehrere Standorte von Tierhaltungen, wovon einzelne gemäss Parzellenplan nicht dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt sind.	<input type="checkbox"/>		Zone und Standorte notieren
44.04.03	Auf dem Betrieb liegen keine offiziellen Dokumente vor, welche die Zonenzugehörigkeit der Standorte der Tierhaltung belegen können.	<input type="checkbox"/>		Offen lassen Frist FU 21 Tage

Nachweis:

- Auszug Direktzahlungen Seite 1: Zonen 51-54 = Bergzonen
- Auszug Sömmerungsbeiträge: Zone 61 = Sömmerungsgebiet
- Offizielles Parzellenverzeichnis
- Standorte der Tierhaltung

Grundlage:

- BAIV Art. 4, Absatz 1
- WEIS Kap. 1b und 1c

3.1.6 Aufenthaltsdauer und Zeit der Schlachtung

Anforderung:

Herkunft:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.06	Schlachtvieh: mind. zwei Drittel des Lebens im Berg-/Sömmerungsgebiet	<input type="checkbox"/>		
44.04.07	Schlachtvieh: Schlachtung innerhalb 2 Monate nach dem Verlassen vom Berg-/Sömmerungsgebiet	<input type="checkbox"/>		

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.06	Vor dem Verkauf an einen Metzger oder Viehhändler verbringen die «Bergtiere» länger als zwei Drittel ihres Lebens auf einem Standort, welcher dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt ist.	<input checked="" type="checkbox"/>		
44.04.06	Zugekaufte Masttiere, die weniger als zwei Drittel des Lebens auf dem kontrollierten Betrieb verbringen, stammen ursprünglich aus einem Betrieb, dessen Standort der Tierhaltung dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt ist.	<input checked="" type="checkbox"/>		
44.04.07	Vor dem Verkauf an einen Metzger oder Viehhändler werden die «Bergtiere» kürzer als 2 Monate ausserhalb dem Berg-/Sömmerungsgebiet gehalten.	<input checked="" type="checkbox"/>		

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.06	Schlachttiere verbringen mehr als zwei Drittel des Lebens auf dem kontrollierten Betrieb, dennoch weniger als zwei Drittel des Lebens auf einem Standort, der dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt ist.	<input type="checkbox"/>		Angaben zu den Standorten und jeweilige Dauer der Aufenthalte aufführen.
44.04.06	Schlachttiere verbringen weniger als zwei Drittel des Lebens auf dem kontrollierten Betrieb und stammen ursprünglich nicht aus einem Betrieb, dessen Standort der Tierhaltung der Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt ist.	<input type="checkbox"/>		Zeit der Ein- sowie der Ausstallung aufführen, Adresse vom Herkunftsbetrieb/Standort eingeben
44.04.07	Vor dem Verkauf an einen Metzger oder Viehhändler werden die Tiere länger als 2 Monate auf einem Standort gehalten, welcher nicht dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt ist.	<input type="checkbox"/>		Situation genau beschreiben, inklusive von wann bis wann und wo die Tiere gehalten werden.

Nachweis:

- TVD Auszug / Tierbegleitdokumente und Verkaufsscheine (für zugekaufte sowie verkaufte Masttiere)
- Standorte der Tierhaltung
- BLW Karte der landwirtschaftlichen Zonengrenzen

Grundlage:

- BAIV Art. 6, Absatz 1
- WEIS Kap. 1b und 1c

3.1.7 Fütterung

Anforderung:

Fütterung:		Berg	Alp	Abweichung
44.05.01	70% der Futterrations (TS) für Wiederkäuer ist von Flächen aus dem Berg-/Sömmerungsgebiet	<input type="checkbox"/>		
44.05.05	Die Futterzufuhr ist aufgezeichnet	<input type="checkbox"/>		

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.05.01	Betriebseigenes und zugekauftes Futter stammt ausschliesslich von Flächen aus dem Berg-/Sömmerungsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>		
44.05.01	Der Anteil von betriebseigenem und zugekauftem Futter an der Futterrations (TS) für Wiederkäuer, welches nicht von Flächen aus dem Berg- oder Sömmerungsgebiet stammt, beträgt weniger als 30% .	<input checked="" type="checkbox"/>		
44.05.05	Die Futterzufuhr ist aufgezeichnet und kann mit Lieferscheinen und Rechnungen belegt werden.	<input checked="" type="checkbox"/>		

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.05.01	Der Anteil an der Futterrations von betriebseigenem Futter von Flächen ausserhalb des Berg-/Sömmerungsgebietes beträgt mehr als 30%	<input type="checkbox"/>		Anteil und Berechnungen aufführen, Betriebsdatenblatt beilegen
44.05.01	Der Anteil an der Futterrations von zugekauftem Futter von Flächen ausserhalb des Berg-/Sömmerungsgebietes beträgt mehr als 30%	<input type="checkbox"/>		Angaben zum zugekauften Futter und Berechnungen aufführen, Betriebsdatenblatt beilegen
44.05.05	Aufzeichnungen der Futterzufuhr fehlen/sind unvollständig. Die Herkunft des Futters kann nicht nachgewiesen werden.	<input type="checkbox"/>		Offen lassen Frist FU 21 Tage

Erläuterung zur Futterrations:

- Futterrations = Gesamtverzehr (Grundfutter + Kraftfutter)

Nachweis:

- Betriebsdatenblatt: GVE (Wiederkäuer) * 55 dt/GVE + Kraftfutter
- GMF Bilanz: Gesamtverzehr Wiederkäuer (inkl. Kraftfutter)
- Suisse-Bilanz: Grundfuttermverzehr Wiederkäuer + Kraftfutter
- Futtererträge gemäss Anhang Wegleitung Suisse-Bilanz (KHB Seite 33)
- Rechnungen und Lieferscheine Futterzufuhr

Grundlage:

- BAIV Art. 5, Absatz 1
- WEIS Kap. 2
- Wegleitung Suisse-Bilanz (Auflage 1.15, Mai 2018, KHB Seite 33)

3.2 Alpbetriebe

3.2.1 Herkunft der Erzeugnisse

Anforderung:

Herkunft:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.04	Erzeugnisse sind aus dem Sömmerungsgebiet		<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.04	Der Alpbetrieb ist als Sömmerungsbetrieb gemäss LBV anerkannt		<input checked="" type="checkbox"/>	
44.04.04	Pflanzliche Erzeugnisse stammen von Flächen, welche nachweisbar im Sömmerungsgebiet sind.		<input checked="" type="checkbox"/>	Erzeugnisse notieren: Getreide, Kräuter, etc.

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.04	Pflanzliche Erzeugnisse stammen von Parzellen, welche nicht im Sömmerungsgebiet liegen.		<input type="checkbox"/>	Erzeugnisse notieren: Getreide, Kräuter, etc.
44.04.04	Auf dem Betrieb liegen keine offiziellen Dokumente vor, welche die Zonenzugehörigkeit des Betriebes belegen können.		<input type="checkbox"/>	Frist für fehlende Dokumente: 21 Tage

Nachweis:

- Auszug Sömmerungsbeiträge: Zone 61 = Sömmerungsgebiet
- Parzellenplan und/oder Parzellenverzeichnis

Grundlage:

- BAIV Art. 4, Absatz 2
- LZV Art. 1, Absatz 2
- LBV, Art. 9

3.2.2 Sömmerung während der ortsüblichen Dauer

Anforderung:

Herkunft:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.08	Schlachtvieh: im Kalenderjahr der Schlachtung, Sömmerung während der ortsüblichen Dauer		<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.08	Anhand der Tierbegleitdokumente kann nachgewiesen werden, dass im Kalenderjahr ihrer Schlachtung, die "Alptiere" während der ortsüblichen Dauer gesömmert worden sind		<input checked="" type="checkbox"/>	

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.08	Im Kalenderjahr ihrer Schlachtung, sind die "Alptiere" nicht oder weniger als die ortsübliche Dauer gesömmert worden		<input type="checkbox"/>	Betroffene Tiere oder Tierart, sowie Anfang und Ende der Sömmerungszeit notieren
44.04.08	Tierbegleitdokumente sind nicht vorhanden		<input type="checkbox"/>	Frist für fehlende Dokumente: 21 Tage

Nachweis:

- TVD Auszug
- Begleitdokument für Klautiere

Grundlage:

- BAIV Art. 6, Absatz 2

3.2.3 Fütterung

Anforderung:

Fütterung:		Berg	Alp	Abweichung
44.05.02	Alle Tiere, nur in witterungsbedingten Ausnahmesituationen: bis max. 50kg Dürrfutter (FS) oder 140kg Silage (FS) pro NST und Sömmerungsperiode		<input type="checkbox"/>	
44.05.03	Gemolkene Tiere: zusätzlich bis 100kg Dürrfutter (FS) und 100kg Kraftfutter (FS) pro NST und Sömmerungsperiode		<input type="checkbox"/>	
44.05.04	Schweine: Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte		<input type="checkbox"/>	
44.05.05	Die Futterzufuhr ist aufgezeichnet		<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.05.02 – 44.05.04	Die Anforderungen an die Futterzufuhr gemäss DZV Art. 31 sind erfüllt. Somit sind auch die Anforderungen BAIV erfüllt, da diese identisch sind		<input checked="" type="checkbox"/>	
44.05.05	Die Futterzufuhr ist aufgezeichnet und kann mit Lieferscheinen und Rechnungen belegt werden.		<input checked="" type="checkbox"/>	

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.05.02 – 44.05.04	Einzelne oder mehrere Anforderungen sind nicht erfüllt, da die Futterzufuhr überschritten wurde.		<input type="checkbox"/>	z.B: Zufuhr von 300kg Kraftfutter pro NST.
44.05.05	Die Futterzufuhr ist aufgezeichnet und kann mit Lieferscheinen und Rechnungen belegt werden.		<input type="checkbox"/>	Offen lassen Frist FU 21 Tage

Nachweis:

- Nachweis Einhaltung DZV Art. 31 (Fütterung Sömmerung)
- Belege über Futterzukauf des Betriebes

Grundlage:

- BAIV Art. 5, Absatz 2
- DZV Art. 31 (Fütterung Sömmerung)

3.3 Gemeinsame Anforderungen

3.3.1 Kennzeichnung

Anforderung:

Kennzeichnung:		Berg	Alp	Abweichung
44.06.01	Korrekte Verwendung der Begriffe „Berg“, „Alp“ und „Alpen“, deren Übersetzungen und abgeleiteten Bezeichnungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.06.01	Sämtliche Erzeugnisse sind korrekt mit den Begriffen „Berg“, „Alp“ und „Alpen“ gekennzeichnet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
44.06.01	Milch und Milchprodukte sowie Fleisch und Fleischprodukte sind korrekt mit dem Begriff „Alpen“ gekennzeichnet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.06.01	Bergbetrieb kennzeichnet und vermarktet Milch mit dem Begriff „Alp“	<input type="checkbox"/>		Erzeugnisse Nachweis Dokumente beilegen
44.06.01	Kräuter werden mit dem Begriff „Alp“ vermarktet, obwohl die Erzeugnisse von Parzellen im Berggebiet stammen.		<input type="checkbox"/>	Erzeugnisse Nachweis Dokumente beilegen
44.06.01	Talbetrieb kennzeichnet und vermarktet Milch mit dem Begriff „Berg“	<input type="checkbox"/>		Erzeugnisse Nachweis Dokumente beilegen
44.06.01	Bergbetrieb vermarktet Getreide mit dem Begriff „Berg“, obwohl die Erzeugnisse von Parzellen im Talgebiet stammen.	<input type="checkbox"/>		Erzeugnisse Nachweis Dokumente beilegen

Nachweis:

- Geschäftspapiere und Werbung

Grundlage:

- BAIV Art. 2 und 3

4. Anforderungen Hofverarbeitung

4.1 Bergbetriebe

4.1.1 Zutaten

Anforderung:

Zutaten:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.01	Landw. Zutaten stammen aus dem Sömmerungs- oder Berggebiet	<input type="checkbox"/>		

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.01	Alle landw. Zutaten stammen aus dem Sömmerungs- oder Berggebiet	<input checked="" type="checkbox"/>		

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.01	Für die Produktion von Bergkonfitüre werden 40% Erdbeeren aus der Talzone verarbeitet.	<input type="checkbox"/>		Produkt und Zutaten mit Herkunft notieren
44.07.01	Für die Produktion von Bergkräuter-Tee wird sowohl Minze aus der Talzone wie auch aus der Bergzone verwendet	<input type="checkbox"/>		Produkt und Zutaten mit Herkunft notieren
44.07.01	Für die Herstellung der Bergwurst wird ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit Speck verarbeitet, welcher nicht aus dem Sömmerungs- oder Berggebiet stammt.	<input type="checkbox"/>		Produkt und Zutaten mit Herkunft notieren

Nachweis:

- Sortimentsliste
- Rezepturen
- Belege, Quittungen, Lieferscheine

Grundlage:

- BAIV Art. 7

Hilfsformulare:

- BAIV Sortimentsliste (oder eigene Sortimentsformulare der Kontrollstelle)
- BAIV Rezepturen (oder eigene Rezepturformulare der Kontrollstelle)

4.1.2 Ort der Herstellung

Anforderung:

Ort der Herstellung:		Berg	Alp	Abweichung
44.08.01	Die Herstellung erfolgt (Ausgenommen: Verarbeitung Rohmilch zu Milch, Rohrahm zu Rahm, Käsereifung, Schlachtung und Zerlegung) im Sömmerungsgebiet oder in einer ganz oder teilweise im Berggebiet liegenden Gemeinde	<input type="checkbox"/>		

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.08.01	Die Herstellung erfolgt auf dem Betrieb, welcher in der Bergzone II liegt.	<input checked="" type="checkbox"/>		
44.08.01	Die Herstellung der Bergprodukte erfolgt durch einen Verarbeiter. Der Standort befindet sich in einer Gemeinde, welche teilweise in der Bergzone liegt.	<input checked="" type="checkbox"/>		
44.08.01	Die Schlachtung und Zerlegung erfolgen ausserhalb der Bergzone. Die Weiterverarbeitung erfolgt auf dem eigenen Betrieb.	<input checked="" type="checkbox"/>		

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.08.01	Die Herstellung der Bergprodukte erfolgt ausserhalb des Sömmerungs- oder Berggebietes.	<input type="checkbox"/>		Produkte und Standort Verarbeitung notieren
44.08.01	Die Verarbeitungsschritte Schlachtung, Zerlegung sowie Verwurstung bei der Herstellung von Rauchwürsten erfolgt im Talgebiet. Die Würste werden anschliessend auf dem eigenen Betrieb geräuchert.	<input type="checkbox"/>		Die Verwurstung von Rauchwürsten erfolgt im Talgebiet. Produkte genau notieren

Nachweis:

- Belege, Quittungen, Lieferscheine

Grundlage:

- BAIV Art. 8, Absatz 1

4.2 Alpbetriebe

4.2.1 Zutaten

Anforderung:

Zutaten:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.02	Alle Zutaten landw. Ursprungs stammen aus dem Sömmerungsgebiet		<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.02	Alle landw. Zutaten stammen aus dem Sömmerungsgebiet		<input checked="" type="checkbox"/>	

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.02	Für die Produktion von Alptee werden 40% Kräuter aus der Bergzone verarbeitet.		<input type="checkbox"/>	Alptee mit 40% Kräuter aus der Bergzone
44.07.02	Für die Produktion von Alpkräuter-Tee wird sowohl Minze aus dem Berggebiet wie auch aus dem Sömmerungsgebiet verwendet		<input type="checkbox"/>	Produkt und Zutaten mit Herkunft notieren
44.07.02	Für die Herstellung der Alpwurst wird ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit Speck verarbeitet, welcher nicht aus dem Sömmerungsgebiet stammt.		<input type="checkbox"/>	Produkt und Zutaten mit Herkunft notieren

Nachweis:

- Sortimentsliste
- Rezepturen
- Belege, Quittungen, Lieferscheine

Grundlage:

- BAIV Art. 7

Hilfsformulare:

- BAIV Sortimentsliste (oder eigene Sortimentsformulare der Kontrollstelle)
- BAIV Rezepturen (oder eigene Rezepturformulare der Kontrollstelle)

4.2.2 Ort der Herstellung

Anforderung:

Ort der Herstellung:		Berg	Alp	Abweichung
44.08.02	Die Herstellung erfolgt (Ausgenommen: Verarbeitung Rohmilch zu Milch, Rohrahm zu Rahm, Käsereifung, Schlachtung und Zerlegung) im Sömmerungsgebiet		<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.08.02	Die Herstellung erfolgt auf dem Sömmerungsbetrieb		<input checked="" type="checkbox"/>	
44.08.02	Die Herstellung der Alprodukte erfolgt durch einen Verarbeiter. Der Standort befindet sich im Sömmerungsgebiet.		<input checked="" type="checkbox"/>	
44.08.02	Die Schlachtung und Zerlegung erfolgen ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Die Weiterverarbeitung erfolgt auf dem eigenen Betrieb im Sömmerungsgebiet.		<input checked="" type="checkbox"/>	

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.08.02	Die Herstellung der Alprodukte erfolgt ausserhalb des Sömmerungsgebietes.		<input type="checkbox"/>	Produkte und Standort Verarbeitung notieren
44.08.02	Die Herstellung von Alpkäse erfolgt im Talgebiet.		<input type="checkbox"/>	Produkte und Standort Verarbeiter notieren
44.08.02	Die Verarbeitungsschritte Schlachtung, Zerlegung sowie Verwurstung bei der Herstellung von Rauchwürsten erfolgt im Talgebiet. Die Würste werden anschliessend auf dem eigenen Betrieb geräuchert.		<input type="checkbox"/>	Die Verwurstung von Rauchwürsten erfolgt im Talgebiet. Produkte genau notieren

Nachweis:

- Belege, Quittungen, Lieferscheine

Grundlage:

- BAIV Art. 8, Absatz 2

4.3 Gemeinsame Anforderungen

4.3.1 Zutaten

Anforderung:

Zutaten:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.03	Max. 10% (Gewichtsprozent, Zucker nicht eingerechnet) gebietsfremde Zutaten, wenn diese nachweisbar nicht verfügbar sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.03	In den Produkten sind keine gebietsfremden Zutaten vorhanden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
44.07.03	Kräutertee enthält 5% Kräuter aus dem Talgebiet mit Nachweis der Nichtverfügbarkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.03	Für die Herstellung eines Joghurts werden 20% Aprikosen aus der Talzone verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Produkt und Herkunft notieren
44.07.03	Für die Herstellung einer Wurst wird 30% Speck verarbeitet, welcher aus dem Talgebiet stammt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Produkt und Herkunft notieren

Nachweis:

- Sortimentsliste
- Rezepturen
- Belege, Quittungen, Lieferscheine

Grundlage:

- BAIV Art. 7

Hilfsformulare:

- BAIV Sortimentsliste (oder eigene Sortimentsformulare der Kontrollstelle)
- BAIV Rezepturen (oder eigene Rezepturformulare der Kontrollstelle)

4.3.2 Rohstoff-Lieferanten

Anforderung:

Zutaten:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.04	Rohstoff-Lieferanten sind zonenkonform und unterstehen dem Kontrollverfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.04	Zugeführte Rohmilch stammt von einem Betrieb, welcher zonenkonform ist und dem Kontrollverfahren unterstellt ist.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.04	Für die Herstellung von Käse wird Milch von einem Betrieb zugeführt, welcher in der Talzone liegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Menge und Herkunft des Rohstoffs notieren: 10'000kg von Betrieb aus Talzone
44.07.04	Für die Herstellung von Käse wird Milch von einem Betrieb verarbeitet, welcher zonenkonform ist aber nicht dem Kontrollverfahren unterstellt ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rohstoff-Lieferant ist nicht dem Kontrollverfahren unterstellt.

Nachweis:

- Sortimentsliste
- Rezepturen
- Belege, Quittungen, Lieferscheine

Grundlage:

- BAIV Art. 4, Absatz 1-2; Art. 7, Absatz 3-4

Hilfsformulare:

- BAIV Sortimentsliste (oder eigene Sortimentsformulare der Kontrollstelle)
- BAIV Rezepturen (oder eigene Rezepturformulare der Kontrollstelle)

4.3.3 Ort der Herstellung

Anforderung:

Ort der Herstellung:		Berg	Alp	Abweichung
44.08.03	Bei Produkten, die ausserhalb des Sömmerungs- oder Berggebiets hergestellt werden, sind nur die Zutaten mit „Berg“ oder „Alp“ gekennzeichnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.08.03	Joghurt aus Berg- resp. Alpmilch, im Talgebiet verarbeitet. (z.B. „Joghurt aus Bergmilch resp. Alpmilch“).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
44.08.03	Herstellung einer „Wurst vom Alpschwein“. Die Verarbeitung findet im Tal statt.		<input checked="" type="checkbox"/>	
44.08.03	Herstellung von „Butter aus Bergmilch“. Die Verarbeitung erfolgt im Tal.	<input checked="" type="checkbox"/>		

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.08.03	Produkt wird als Bergjoghurt gekennzeichnet, obwohl die Herstellung ausserhalb der Bergzone erfolgt.	<input type="checkbox"/>		Kennzeichnung „Bergjoghurt“ nicht erlaubt. Bergmilch darf als Zutat gekennzeichnet werden.
44.08.03	Die Herstellung von Alpbutter erfolgt im Talgebiet.		<input type="checkbox"/>	Produkt darf nicht als „Alpbutter“ gekennzeichnet werden. Butter aus Alpmilch ist erlaubt.

Nachweis:

- Sortimentsliste
- Rezepturen
- Belege, Quittungen, Lieferscheine

Grundlage:

- BAIV Art. 8, Absatz 4

Hilfsformulare:

- BAIV Sortimentsliste (oder eigene Sortimentsformulare der Kontrollstelle)
- BAIV Rezepturen (oder eigene Rezepturformulare der Kontrollstelle)

4.3.4 Sortimentsliste

Anforderung:

Kennzeichnung:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.01	Aktuelle Sortimentsliste ist vorhanden für Berg- und / oder Alpprodukte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.01	Die Sortimentsliste ist aktuell und vollständig.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.01	Die Sortimentsliste ist unvollständig. Es werden Produkte vermarktet, welche nicht auf der Sortimentsliste aufgeführt sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sortimentsliste unvollständig
44.09.01	Es ist keine Sortimentsliste vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Sortimentsliste vorhanden

Nachweis:

- Sortimentsliste

Grundlage:

- BAIV Art. 9 und 10

Hilfsformulare:

- BAIV Sortimentsliste (oder eigene Sortimentsformulare der Kontrollstelle)

4.3.5 Rezepturen

Anforderung:

Kennzeichnung:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.02	Aktuelle Rezepturen sämtlicher Produkte mit Angaben zur Herkunft aller Zutaten sind vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.02	Die Rezepturen sind aktuell und vollständig.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.02	Die Rezepturen sind unvollständig. Es werden Produkte vermarktet, für welche keine Rezepturen vorhanden sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Produkte mit fehlenden Rezepturen notieren.
44.09.02	Es sind keine Rezepturen vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Rezepturen vorhanden

Nachweis:

- Rezepturen

Grundlage:

- BAIV Art. 9

Hilfsformulare:

- BAIV Rezepturen (oder eigene Rezepturformulare der Kontrollstelle)

4.3.6 Verarbeitungsjournal (Warenfluss)

Anforderung:

Kennzeichnung:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.03	Der Warenfluss ist dokumentiert (Verarbeitungsjournal).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.03	Das Verarbeitungsjournal ist aktuell und vollständig geführt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.03	Das Verarbeitungsjournal ist unvollständig (einzelne Produkte fehlen) und / oder nicht aktuell.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verarbeitungsjournal unvollständig
44.09.03	Es ist kein Warenfluss dokumentiert (Verarbeitungsjournal) fehlt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kein Warenfluss dokumentiert

Nachweis:

- Verarbeitungsjournal oder gleichwertige Aufzeichnungen

Grundlage:

- BAIV Art.7-10

Hilfsformulare:

- BAIV Verarbeitungsjournal (oder eigene Rezepturformulare der Kontrollstelle)

4.3.7 Identifizierung (Warentrennung)

Anforderung:

Kennzeichnung:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.04	Identifizierung und Warentrennung sind gewährleistet (Gefahr der Vermischung).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.04	Auf dem Betrieb sind nur Berg- resp. Alpprodukte vorhanden. Es besteht keine Möglichkeit der Vermischung.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
44.09.04	Die Verarbeitung und Lagerung von Bergprodukten erfolgt zeitlich und räumlich getrennt. Produkte sind eindeutig gekennzeichnet. Es besteht keine Gefahr der Vermischung.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.04	Die Lagerung von Bergkäse und anderen Käsesorten ist nicht klar geregelt und für Dritte nicht nachvollziehbar. Die Identifizierung ist nicht gewährleistet.	<input type="checkbox"/>		Warentrennung nicht vorhanden
44.09.04	Es ist kein Warenfluss dokumentiert (Verarbeitungsjournal) fehlt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kein Warenfluss dokumentiert

Nachweis:

- Etiketten, Verarbeitungs-Konzept, QM-System

Grundlage:

- BAIV Art.7-10

Hilfsformulare:

- Betriebseigene Dokumentation

4.3.8 Kennzeichnung

Anforderung:

Kennzeichnung:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.05	Die Kennzeichnung von Produkten und Zutaten mit den Begriffen „Berg“ und / oder „Alp“ entspricht den Anforderungen der Verordnung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.05	Sämtliche durch den Betrieb vermarkteten Produkte sind korrekt gekennzeichnet.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.05	Die Kennzeichnung einzelner Produkte entspricht nicht den Vorgaben der Verordnung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Produkt und Kennzeichnung notieren
44.09.05	Der Betrieb vermarktet „Bergmehl“, obwohl das Getreide von Parzellen aus der Talzone stammt und die Verarbeitung im Tal stattfindet.	<input type="checkbox"/>		Produkt und Verarbeiter notieren
44.09.05	Der Betrieb vermarktet „Alpkäse“, obwohl die Verarbeitung im Tal stattfindet.		<input type="checkbox"/>	Produkt und Verarbeiter notieren

Nachweis:

- Etiketten, Quittungen, Lieferscheine, Rechnungen

Grundlage:

- BAIV Art.7-10

4.3.9 Zertifizierungsstelle

Anforderung:

Kennzeichnung:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.06	Die Zertifizierungsstelle ist mit Namen und/oder Codennummer* auf Etiketten aufgeführt * OIC = SCESp (0)058 q.inspecta = SCESp (0)107 bio.inspecta = CH-BIO-006 (nur für Bio-Produkte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.06	Die Zertifizierungsstelle ist auf sämtlichen Produkten korrekt angegeben.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.06	Die Zertifizierungsstelle ist nicht auf allen Produkten angegeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Produkte notieren. Frist von 21 Tagen für die Korrektur
44.09.06	Die Angabe der Zertifizierungsstelle ist nicht korrekt oder unvollständig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Produkte notieren. Frist von 21 Tagen für die Korrektur

Nachweis:

- Etiketten

Grundlage:

- BAIV Art.9 Abs. 2

Mehrfachzertifizierungen:

Verfügt ein Produkt über mehr als eine Zertifizierung (z.B. BAIV, Bio, etc.), so ist jeweils nur eine Zertifizierungsstelle anzugeben, auch wenn die Zertifizierungen durch unterschiedliche Stellen erfolgt (z.B. Bio durch BTA, BAIV durch q.inspecta).

Bei Bio-Produkten, welche zusätzlich mit Berg und/oder Alp gekennzeichnet werden, ist die Bio-Zertifizierung anzugeben.

5. Sanktionsstufen und Meldepflicht

Seit dem 01.01.2021 gilt das neue Sanktionsreglement des BLW «Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich der Zertifizierungen gemäss Berg- und Alp-Verordnung».

Sanktionsentscheide werden von der zuständigen Zertifizierungsstelle ausgesprochen und vollzogen. Die anwendbaren Sanktionen der einzelnen Checkpunkte sind direkt in Intact hinterlegt.

Sanktionsstufe A	Sanktionsstufe B	Sanktionsstufe C	Sanktionsstufe D
Die Produkteintegrität ist nicht unmittelbar gefährdet. Korrekturmassnahmen sind jedoch notwendig.	Die Produkteintegrität ist gefährdet und Korrekturmassnahmen sind notwendig.	Die Produkteintegrität ist verletzt oder sie kann nicht überprüft werden (namentlich: die Kontrolle kann nicht durchgeführt werden).	Die Produktintegrität ist absichtlich oder andauernd verletzt oder kann dauerhaft nicht überprüft werden.

5.1 Meldung von Verstössen durch Kontrollstellen

Alle festgestellten Verstösse müssen von den Kontrolleuren oder der Kontrollstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen an die Zertifizierungsstelle gemeldet werden, damit die Vorgaben des Sanktionsreglements umgesetzt werden können: «Korrekturmassnahmen und Umsetzungstermine müssen von der ZS innerhalb von 3 Arbeitstagen festgehalten werden.» (Rechtliche Grundlage: BLW Sanktionsreglement, Punkt 4).

Die Meldung erfolgt elektronisch durch das **Einsenden der ausgefüllten Kontroll-Checkliste** (Foto oder eingescannt) oder **des Inspektionsberichtes** (Betrieb und BAIV-Verstösse müssen ersichtlich sein): sekretariat@bio-inspecta.ch

5.2 Meldung von Verstössen durch Zertifizierungsstelle

Sämtliche festgestellte Verstösse (Sanktionsstufen A-D) werden von der Zertifizierungsstelle den zuständigen Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle und dem BLW (info@blw.admin.ch) gemeldet (Rechtliche Grundlage: BAIV Art. 12, Abs. 5).

6. Spezialfälle und zusätzliche Informationen

In diesem Kapitel werden einzelne Spezialfälle und deren Handhabung in der Praxis beschrieben. Es enthält ergänzende Informationen für die Kontrolle und die Beurteilung einzelner Kontrollpunkte. Dieses Kapitel wird laufend ergänzt.

1. Flächen ausserhalb der Schweiz

Flächen ausserhalb der Schweiz werden gemäss Landwirtschaftlicher Zonenverordnung (Art. 2, Abs. 4) wie folgt eingestuft:

- Flächen im Ausland werden jener Zone zugewiesen, in welcher der Hauptteil der Inlandflächen eines Betriebes liegt.

Die Flächen werden somit analog der Gebietszugehörigkeit des Betriebes eingestuft.

Kontrolle:

Als Nachweis können auf der Kontrolle Parzellenpläne dieser Flächen vorgelegt werden. Die Beurteilung von pflanzlichen Erzeugnissen sowie der Futterzufuhr von Flächen im Ausland erfolgt sinngemäss wie bei inländischen Flächen.

2. Betriebsformen

a. Betriebe mit mehreren Produktionsstätten

Produktionsstätten eines Betriebes können separat entweder dem Berg- oder Talgebiet zugeteilt werden und entsprechend anerkannt werden.

Kontrolle:

Auf der Kontrolle werden die Anforderungen der BAIV für die einzelnen Produktionsstätten überprüft. Dabei ist die örtliche Trennung und die Vermischungsgefahr besonders zu beachten. Es ist festzuhalten, welche Produktionsstätten eines Betriebes anerkannt werden können.

b. Betriebsgemeinschaften

Gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung¹ (Art. 10, Abs. 4) gilt eine Betriebsgemeinschaft als ein Betrieb. Sie kann jedoch mehrere Produktionsstätten aufweisen.

Kontrolle:

Auf der Kontrolle werden die Anforderungen der BAIV für eine BG wie für einen einzelnen Betrieb überprüft.

c. Betriebszweiggemeinschaften

Eine Betriebszweiggemeinschaft besteht gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (Art. 11, Abs. 1), wenn mehrere Betriebe Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen. Die Betriebe bleiben als einzelne Betriebe bestehen.

Fall 1: Sämtliche Betriebe der Gemeinschaft sind als Bergbetriebe eingestuft

Sowohl die Futterzufuhr wie auch die Aufenthaltsdauer von Tieren auf Betrieben innerhalb der Gemeinschaft findet somit im Berggebiet statt und entspricht den Anforderungen der BAIV.

Kontrolle:

Auf der Kontrolle werden die Anforderungen der BAIV wie für einen eigenständigen Betrieb überprüft. Futter- und Tierverkehr innerhalb der Gemeinschaft müssen nicht separat aufgezeichnet werden.

¹ Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, SR 910.91

Fall 2: Gemeinschaft mit Betrieben ausserhalb des Berggebiets

Sind Betriebe der Gemeinschaft nicht als „Bergbetriebe“ eingestuft, ist der Futter- und Tierverkehr zwischen diesen Betrieb aufzuzeichnen und wird wie zwischen Einzelbetrieben beurteilt. Eingesetztes Futter oder Weiden auf Flächen von Betrieben ausserhalb des Berggebietes werden als Zufuhr beurteilt. Die Aufenthaltsdauer von Nutztieren gilt als ausserhalb des Berggebietes.

Wichtig:

Kann der Betrieb die Trennung nicht glaubhaft nachweisen, hat die Zertifizierungsstelle die Möglichkeit eine Anerkennung begründet zu verweigern.

Kontrolle:

Auf der Kontrolle werden die Anforderungen der BAIV wie für einen eigenständigen Betrieb überprüft.

d. Andere Zusammenarbeitsformen

Die Kontrolle und Beurteilung weiterer Zusammenarbeitsformen (z.B. Einfache Gesellschaften) kann durch die Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft festgelegt werden.

3. Imkerei und Wanderimker

Für die Vermarktung von Honig mit der Kennzeichnung „Berg“ oder „Alp“ ist der Standort der Bienenstöcke massgebend. Der Standort der Bienenstöcke muss in der Bergzone resp. im Sömmerungsgebiet sein. Für Imker, welche mit Ihren Bienenvölkern an verschiedenen Standorten sind und den Honig mit Berg und/oder Alp auszeichnen wollen, gilt folgendes Vorgehen:

Kontrollzeitpunkt:

Vor Ort nur, wenn der Aufwand verhältnismässig ist. Ansonsten nach Abschluss der Saison, wenn der Honig verarbeitet und in Gläser abgefüllt ist. Dadurch können die genauen Honigmengen aus den einzelnen Standorten auf Plausibilität überprüft werden sowie die Etikettierung der verkaufsfertigen Honiggläser überprüft werden.

Dokumentation des Betriebes:

Bestandesjournal: Anzahl Bienenstöcke

Verarbeitungsjournal: Datum der einzelnen Schleuderungen und der jeweiligen Erntemengen (Nur so können wir überprüfen, ob eine Trennung von Tal-, Berg- oder Alphonig gemacht wird).

Standorte: Kartenausschnitte mit den eingezeichneten Standorten der Bienenstöcke. Diese müssen in der Bergzone resp. im Sömmerungsgebiet stehen.

Kontrolle:

Checklisten: Der Kontrolleur füllt die Checklisten Produktion und Verarbeitung aus. Die Erntemengen und die Menge verkaufsfertiger Honig werden auf der Checkliste eingetragen.

Kontrollpunkte:

- Ist die verkaufsfertige Honigmenge im Vergleich zu den Erntemengen plausibel (Unterscheidung Berg und Alp)?
- Wurde zwischen den einzelnen Standorten geschleudert (Verarbeitungsjournal)?
- Ist die Etikettierung korrekt „Berghonig“ oder „Alphonig“?
- Lieferscheine oder Belege über bereits verkaufte Mengen

Erntemengen: 15-30kg pro Volk und Saison. Die Erntemengen können je nach Jahr und Standort stark schwanken.

Wichtig:

Wird zwischen den einzelnen Standorten nicht geschleudert, ist eine klare Definition der Ernte von den einzelnen Standorten nicht möglich. Der Honig kann nicht zertifiziert werden.

4. Kraftfuttereinsatz beim Alpschwein

Gemäss BAIV (Art. 5 Abs. 2) gelten für die Fütterung von Alptieren die Anforderungen von Art. 31 der DZV. Für Alpschweine ist der Einsatz von Kraftfutter als Ergänzung zu Milchnebenprodukten zugelassen. Eine mengenmässige Beschränkung wird nicht gemacht.

Gemäss Merkblatt „Verwertung von Schotte im Alpbetrieb“² wird pro Alpschwein (30-105kg) während einer Sömmerung (100-130 Tage) der Einsatz von ca. 1000 l Schotte und 195 kg Ergänzungsfutter empfohlen. Pro Tag liegt der durchschnittliche Verbrauch bei 0.7 kg / Tier und ist auf maximal 2 kg / Tier begrenzt.

Kontrolle:

Wird auf der Kontrolle ein Verbrauch festgestellt, der deutlich über den empfohlenen Mengen liegt, wird der Gesamtverbrauch an Ergänzungsfutter unter Checkpunkt 44.05.04 eingetragen und der Kontrollpunkt offen gelassen. Die Beurteilung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle. Es ist wenn möglich eine Begründung durch den Alpmeister einzutragen, welche die höheren Einsatzmengen rechtfertigt.

5. Anforderungen an die Fütterung bei Wiederkäuern

Ergänzende Erläuterungen zum CP 44.05.01 «70% der Futterrations (TS) für Wiederkäuer ist von Flächen aus dem Berg-/Sömmerungsgebiet».

Es ist zu beachten: Futterrations = Grundfutter (GF) + Kraftfutter (KF) = 100%

Die Regel «70% der Futterrations (TS) für Wiederkäuer ist von Flächen aus dem Berg-/Sömmerungsgebiet» kann wie folgt abgeschätzt werden:

- Berechnung Verzehr: GVE Wiederkäuer x 55 dt TS + Kraftfutter
- Berechnung Produktion Raufutter Berg/Sömmerung: Fläche x Ertrag/Fläche abgestuft nach Höhenlage, Intensität und Nutzungsart (s. Anhang Wegleitung Suisse-Bilanz (KHB Seite 34))
- Berechnung Produktion RF Tal: Fläche x Ertrag/Fläche abgestuft nach Höhenlage, Intensität und Nutzungsart (s. Anhang Wegleitung Suisse-Bilanz (KHB Seite 33))
- Zufuhr / Wegfuhr Raufutter und Kraftfutter (mit Belegen)

→ in den meisten Fällen kann mit dieser Berechnung klar aufgezeigt werden, ob die Anforderung erfüllt oder nicht erfüllt ist. In solchen Fällen sind keine weiteren Berechnungen nötig.

→ bei unklaren Ergebnissen können die korrigierten Verzehrdaten der Wiederkäuer aus der Suisse Bilanz beigezogen werden.

Beispiel Abschätzung «70% Regel»

Verzehr	GVE	dt TS/GVE	Total dt TS	
Milchkühe	18	55	990	
Jungvieh	6	55	330	
Total			1320	

Produktion	ha	dt/ha	Total dt TS	Zonenfremd
Berg	19.5 (NaturW)	50	975	
Tal	1.5 (NaturW)	100	150	150
	0.5 (SiloM)	150	75	75
Zufuhr / Wegfuhr	Belege verlangen; Wenn nichts vermerkt = Talfutter		120	120
Total			1320	345
Anteil zonenfremd			345 / 1320	26.1 %

² Martin Amgarten, Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Kanton Obwalden, Juni 2011

6. Maximale Erträge von Wiesen und Weiden (Wegleitung Suisse-Bilanz, Tab. 3, Auflage 1.15, 2018-2019)

Höhenlage m ü. M.	Anzahl Nutzungen pro Jahr	Intensität	Ertrag dt TS/ha	Code Erhebungs- formular	Höhenlage m ü. M.	Anzahl Nutzungen pro Jahr	Intensität	Ertrag dt TS/ha	Code Erhebungs- formular	
Wiesen & Mähweiden										
< 600	5-6 Nutzungen	intensiv	135	601, 613, 621	Weide (ausschliesslich Weidenutzung)					
	4-5 Nutzungen	mittel-intensiv	100	601, 613, 621	< 600	6-8 Umtriebe	intensiv	110	616, 619	
	3 Nutzungen	wenig intensiv	65	612, 623		5-6 Umtriebe	mittel-intensiv	85	616	
601-700	5 Nutzungen	intensiv	125	601, 613, 621	601-700	6-7 Umtriebe	intensiv	105	616, 619	
	4 Nutzungen	mittel-intensiv	90	601, 613, 621		5 Umtriebe	mittel-intensiv	80	616	
	3 Nutzungen	wenig intensiv	60	612, 623		2-4 Umtriebe	wenig intensiv	50	616	
701-800	5 Nutzungen	intensiv	115	601, 613, 621	701-800	5-7 Umtriebe	intensiv	100	616, 619	
	4 Nutzungen	mittel-intensiv	85	601, 613, 621		4-5 Umtriebe	mittel-intensiv	75	616	
	3 Nutzungen	wenig intensiv	55	612, 623		2-4 Umtriebe	wenig intensiv	45	616	
801-900	4-5 Nutzungen	intensiv	110	601, 613, 621	801-900	5-7 Umtriebe	intensiv	95	616, 619	
	3-4 Nutzungen	mittel-intensiv	80	601, 613, 621		4-5 Umtriebe	mittel-intensiv	70	616	
	2-3 Nutzungen	wenig intensiv	50	612, 623		2-3 Umtriebe	wenig intensiv	40	616	
901-1'100	3-4 Nutzungen	intensiv	100	601, 613, 621	901-1'100	5-6 Umtriebe	intensiv	90	616, 619	
	2-3 Nutzungen	mittel-intensiv	75	601, 613, 621		4-5 Umtriebe	mittel-intensiv	65	616	
	2 Nutzungen	wenig intensiv	45	612, 623		1-3 Umtriebe	wenig intensiv	40	616	
1'101-1'500	3 Nutzungen	intensiv	85	601, 613, 621	1'101-1'500	3-5 Umtriebe	intensiv	70	616, 619	
	2 Nutzungen	mittel-intensiv	60	601, 613, 621		2-4 Umtriebe	mittel-intensiv	50	616	
	1-2 Nutzungen	wenig intensiv	35	612, 623		1-3 Umtriebe	wenig intensiv	30	616	
> 1'500	2 Nutzungen	intensiv	65	601, 613, 621	> 1'500	3-4 Umtriebe	intensiv	60	616, 619	
	1-2 Nutzungen	mittel-intensiv	45	601, 613, 621		1-3 Umtriebe	mittel-intensiv	40	616	
	1 Nutzung	wenig intensiv	25	612, 623		1-2 Umtriebe	wenig intensiv	20	616	
-	1 Nutzung	extensiv	10-30	611, 622						
					-	1-2 Umtriebe	extensiv (<1.0 GVE/ha/ Weideperiode)	10-25	617, 618	

Handhabung

1. Einstieg über Höhenlage (massgebend ist das Betriebszentrum). Einstufung nach Anzahl Nutzungen/intensität. Bei einer Hanglage ab 35 % dürfen keine Wiesen oder Weiden mehr als intensiv deklariert werden.
2. Die Erträge dürfen maximal denjenigen der intensiven Nutzung der jeweiligen Höhenklasse entsprechen.
3. Falls sich die Parzellen auf verschiedenen Höhenlagen befinden, kann für die Feststellung der Maximalerträge ein flächengewichteter Nachweis (Schwerpunkt der Parzelle ist massgebend) erbracht werden. Andernfalls gilt die Höhenlage des Betriebszentrums.
4. Beim gleichzeitigen Anbau von Silomais müssen die Erträge von Silomais mind. 125 % der Erträge der intensiven Wiesen entsprechen.